

BGE 35 I 215

Bundesgericht (BGE), 1909-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_215

FR: ATF 35 I 215

IT: DTF 35 I 215

Volltext

34. Entscheid vom 2. Februar 1909 in Sachen Ackermann. Art. 206 u. 230 SchKG: Unter welchen Bedingungen kann eine durch Konkurschluss dahingefallene Betreibung wieder fortgesetzt werden, nachdem der Konkurs mangels Aktiven geschlossen worden ist? A. Gegen den Rekurrenten A. Ackermann waren beim Betreibungsamt Zürich III verschiedene Betreibungen, in denen Lohn gepfändet war, hängig, als über ihn am 9. Juli 1908 infolge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet wurde. Am 21. August wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und darauf nach Art. 230 Abs. 2 SchKG geschlossen. In der Folge zog das Betreibungsamt einen gepfändeten Lohnbetrag von 46 Fr. 40 Cts. beim Arbeitgeber ein. Hiergegen beschwerte sich der Rekurrent mit dem Begehren, das Betreibungsamt anzuhalten, ihm den genannten Betrag auszuhändigen. Zur Begründung machte er geltend, daß die angehobenen Betreibungen laut Art. 206 SchKG mit der frühern Konkursöffnung dahingefallen seien. B. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab. Der am 26. Dezember 1908 ergangene Entscheid der obern Instanz führt näher aus, daß die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 dem Konkurswiderrufe soweit gleichstehe, als in beiden Fällen die vor der Konkursöffnung pendent gewesenen Betreibungen wieder aufleben. C. Diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer Ackermann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seinen Beschwerdeantrag erneuert. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Zur Begründung seiner Beschwerde beruft sich der Rekurrent auf Art. 206 SchKG, wonach mit der Konkursöffnung alle gegen den Gemeinschuldner hängigen Betreibungen aufgehoben sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung besteht darin, daß damit

eine mit der Generalexekution des Konkurses konkurrierende Sondervollstreckung einzelner Gläubiger — abgesehen von speziellen Ausnahmen, wie dem Falle des Art. 199 — als unzulässig erklärt wird, indem, so lange der Konkurszustand dauert, alle Gläubiger die zwangsweise Befriedigung ihrer Forderungen im Konkurs selbst suchen müssen. Danach fällt die genannte Bestimmung außer Betracht für die Frage, wie es sich nach dem Schlusse des Konkurses, wo von einer solchen Konkurrenz zwischen General- und Spezialvollstreckung sich nicht mehr sprechen läßt, mit der Zulässigkeit der letztern verhalte, im besondern also auch, ob nunmehr die vor der Konkursöffnung hängig gewesenen Betreibungen wieder fortgesetzt werden können oder nicht. Für den Fall, wo der Konkurs im ordentlichen oder summarischen Verfahren durchgeführt wurde, gibt hierauf Art. 265 SchKG eine verneinende Antwort, indem er die Anhebung einer neuen Betreibung verlangt und zudem eine solche Betreibung nur bei Vorhandensein neuen Vermögens gestattet. Damit ist aber nicht gesagt, daß dies ohne weiteres auch gelten könne, wenn der Konkurs, wie hier, nach Art. 230 SchKG mangels Aktiven geschlossen wird (vergl. AS 23 II Nr. 262). Zwar läßt sich fragen, ob man nicht auch hier im allgemeinen zu dem nämlichen Ergebnis kommen müsse, nämlich von der Erwägung aus, daß die Feststellung des

Konkursamtes betreffend das Fehlen jeder liquidierbaren Habe inhaltlich die gleiche Bedeutung und formell mindestens die gleiche Verbindlichkeit habe, wie die entsprechende Feststellung des Betreibungsbeamten im Pfändungsverfahren, und daß deshalb der betreibende Gläubiger, auch was seine Betreibung betrifft, sie gegen sich gelten lassen und anerkennen müsse, eine Weiterführung der Betreibung sei zwecklos und letztere deshalb zu schließen. Diese Erwägung kann immerhin dann nicht mehr zutreffen, wenn ausnahmsweise erstellt ist, daß sich noch ein zu Gunsten des betreibenden Gläubigers liquidierbares Vermögensstück des Schuldners vorfindet, das nicht als Aktivum in die Konkursmasse einbezogen werden konnte, wie es hier mit dem gepfändeten Lohne der Fall ist (vergl. Sep.=Ausg. 2 Nr. 40*). In einem solchen Fall rechtfertigt es sich, die Betreibung, nachdem sie während des Konkursverfahrens sistiert war, hinsichtlich solchen Vermögens * Ges.-Ausg. 25 I Nr. 73 S. 371 fl. (Anm. d. Red. f. Publ.) wieder fortsetzen zu lassen, da es andernfalls der Schuldner in der Hand hätte, durch die Konkurserklärung jede auf einen größeren Zeitraum sich erstreckende Lohnpfändung hinfällig zu machen. Damit erweist sich die Beschwerde und der nunmehrige Rekurs als unbegründet. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.